

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Verschlechterungsverbot zum Schutz des Trinkwassers

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Medina vom 02.03.2023 – C-723/21

Anlass des Rechtsstreits ist die durch Planfeststellungsbeschluss zugelassene Herstellung eines Bergbau-Folgesees in Brandenburg samt Überlauf, infolgedessen das Seewasser mit hoher Sulfatkonzentration der Spree zufließen wird. Die Kläger – eine für die Trinkwasserversorgung zuständige Stadt und das von ihr für diese Aufgabe eingesetzte Wasserversorgungsunternehmen – befürchteten ein Überschreiten der für die Trinkwassergewinnung bereits kritischen Sulfatkonzentration in der Spree und das Erfordernis der Umrüstung der Trinkwassergewinnung. Die zuständige Planfeststellungsbehörde hatte das Vorhaben zugelassen und hierfür das allgemeine Verschlechterungsverbot i. S. d. Art. 4 WRRL auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen geprüft. Etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf die Sulfatkonzentration und die Trinkwassergewinnung und damit die Frage der Einhaltung des trinkwasserbezogenen Verschlechterungsverbots nach Art. 7 Abs. 3 WRRL wurden nicht untersucht. Dies veranlasste das zuständige VG Cottbus zur Vorlage beim EuGH. Zwar kam der EuGH aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr dazu, über die Vorlagefragen zu entscheiden. Jedoch liegen die Schlussanträge der Generalanwältin (GA) Medina vor, die von Interesse sind, da das trinkwasserbezogene Verschlechterungsverbot des Art. 7 Abs. 3 WRRL in Zulassungsverfahren bisher nicht stets im Fokus stand. In ihren Schlussanträgen kommt GA Medina u. a. zum Ergebnis, dass Art. 7 Abs. 3 WRRL die zuständige Behörde verpflichte, *vor* der Zulassung eines Vorhabens die Anforderungen des trinkwasserbezogenen Verschlechterungsverbots i. V. m. den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie (RL (EU) 2020/2184) auf der Grundlage ausreichender Untersuchungen zu prüfen; dies gelte unabhängig davon, ob sich der betreffende Wasserkörper innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes befindet. Die Verpflichtungen nach dieser Regelung träten damit nicht an die Stelle des „allgemeinen“ Verschlechterungsverbots, sondern ergänzten dieses. Art. 7 Abs. 3 WRRL sei dahingehend auszulegen, dass Trinkwasserversorgern die Einhaltung dieses trinkwasserbezogenen Verschlechterungsverbots in behördlichen Zulassungsverfahren einfordern und erforderlichenfalls Klage erheben können. Zudem äußerte GA Medina sich unter Rückgriff auf die in Anhang I der Trinkwasserrichtlinie aufgeführten Parameter und Indikatorparameter zum Vorliegen einer Verschlechterung der Wasserqualität sowie zu Ausnahmemöglichkeiten.

Bedeutung für die Praxis

In wasserrechtlich relevanten Zulassungsverfahren sollte vorsichtshalber künftig auch das trinkwasserbezogene Verschlechterungsverbot geprüft und insbesondere berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß das jeweilige Vorhaben Auswirkungen auf den Umfang der Aufbereitung des Wassers haben kann. Aufgrund der Klagebefugnis zumindest von Wasserversorgern ist diese Pflicht – so sie denn besteht – auch durchsetzbar. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL stellt jedoch keinen absoluten Versagungsgrund dar. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird häufig die Zulassung unter Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Versagung der Genehmigung abwenden können.